

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

Gemeinde Ammersbek
Der Bürgermeister
- Bauamt -

Beschluss der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. A2 der Gemeinde Ammersbek für das Gebiet OT Siedlung Daheim, nördlich der Straße Eitzenredder, westlich der Straße Am Golfplatz

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2016 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. A2 für das Gebiet OT Siedlung Daheim, nördlich der Straße Eitzenredder, westlich der Straße Am Golfplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.09.2017 in Kraft. Alle Interessierten können die Teilaufhebung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ammersbek, Rathaus, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek in Zimmer 14 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ammersbek, den 04.09.2017

Horst Ansén
Bürgermeister